

Amtsgericht Hamburg

Abteilung 116

Geschäftszeit: 9-13 Uhr

Hamburg 36, den
Drehbahn 36, 4. Obergeschoß

15.6.1942

10

Aktenzeichen:
116 VIII U 331

ist in allen Eingaben anzugeben!

Beschluß

In der ~~Vormundschafts-~~Pflegschafts-Sache

Unbekannte Beteiligte

beschließt das Amtsgericht Hamburg, Abteilung 116, durch den
Amtsgerichtsrat Dr. Ohlrogge:

Der Pfleger Herr Dr. Jur. O. F. Krichhauff, Hamburg, wird
vormundschaftsgerichtlich befugt, den Erlös von RM 2.977.66 auf
ein Sperrkonto bei der Neuen Sparkasse von 1864, Hamburg,

~~Pflegschaftskonto D. „Belgrad“
Pfleger O. F. Krichhauff,
Express Service, Haifa, Nr. 208~~

zu überweisen.

*zu Konten der unter,
bank Belgrad (p.p.)
Konto au 1. 2. 1942
1850 h W. G. 1309
Haifa
No. 20 Express Belgrad*

Vfg.

1.) Ausf. a. Pfleger

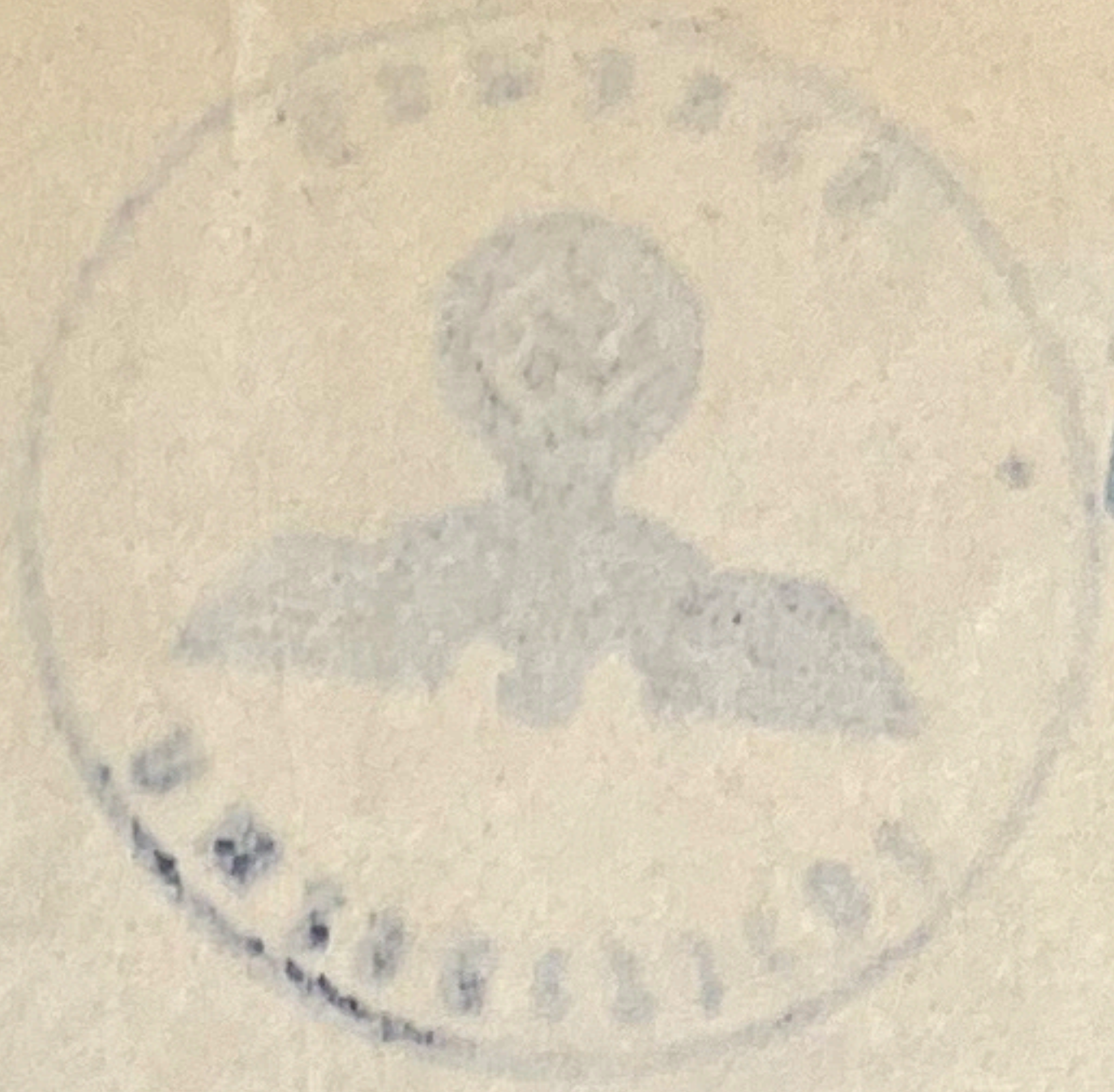
2.) 1 Monat

23. 7. 42

*zu Verh.
Bögg. 23/6.42*

*Brief No 683 288 Wien
Zyml. auf Namen ^{d. Belgrad} Mahrek Belgrad
Express Service, Haifa No. 208
nicht eingemittelt. Betrag sind R.M. 2977, 11
der Brief ist gutgelesen.*

*18. 7. 42
Kreke*



13

Belegung s. Bl. 10

Spark. Buch eingeschrieben an den Pfleger zurücksenden mit dem Bemerkten, daß nach dem Beschluß vom 15.6.42 RM 2977,66 zu belegen seien. Er wolle die Differenz von 55 Rpf ~~XXXXXX~~ noch bei der Spark. einzahlen.

Das Konto der Spark. entspreche zwar auch ~~XXXXX~~ nicht der Auflage vom 15.6. doch werde von einer Änderung abgesehen.

2 Jahre.

20.7.42

6.8.42 R

[Signature]
20.7.42

116 VIII 26 331
Aktenzeichen:

Der Einschreibbrief an
Hr. Krichauff

Hamburg

ist nach dem Postbuch unter
Aufgabennummer R 762d
am 7.8.42 dem
Postamt 36 übergeben worden.
Verteilungsstelle
des Land- und des Amtsgerichts
Hamburg

i. A. Hindemann

Dr. iur. O. F. Krichhauff
Wirtschaftsprüfer
Hamburg 36
Neuerwall 10 V.

Duplikat

23. März 1943. 16

OK/Ko.

An das

Antogericht Hamburg
Abteilung 116

Hamburg 36

Drenbahn 36.

ortiges Zeichen: 116 VIII U 331

Hein Zeichen: Belgrad 208

Ich erlaube mir die folgende grundsätzliche
Anfrage:

Ist das Antogericht damit einverstanden, dass
ich den Nettobetrag für den Erlös des Gutes

W.S. 1309 1 Lift Umzugsgut 1850 kg
Frau Wally Sonnabend

RM 3.010.18

der sich bei der Neuen Spargasse von 1864 auf Konto:

Buch Nr. 683288 Abwesenheitspflegschaft D. "Belgrad"
Express Service, Haifa Nr. 208

befindet, auf Begehren des/der

Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg, Berlin NW 40,
Alt-Moabit 143/144, Aktenzeichen O 5210-1006/42-
P II Verw. vom 8. Dezember 1942

bei der Spargasse kündigt, um den Betrag der genannten
Behörde nebst Zinsen auszusahlen?

Ich füge die Abschrift einer grundsätzlichen
Zustimmung des Hanseatischen Oberlandesgerichtes 5 OLG
VIII vom 4.3.1943 bei. Diese betrifft einen gleichgelagerten
Fall, in dem ich als Abwesenheitspfleger dem Hanseatischen
Oberlandesgerichte unterstellt war. Die Entscheidung geht
dahin, dass in den Fällen, in denen der Verfall jüdischen
Verögens anzunehmen ist, der Erlös an den Oberfinanzpräsi-
denten ausgekehrt werden darf, allerdings unter einem ge-
wissen Vorbehalt. Da ich annehme, dass das Antogericht
gleichfalls der Entscheidung des Reichsministers der Justiz
in Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgen
wird, stelle ich diese Anfrage.

Ferner bitte ich um die Anerkennung einer gesetz-
lichen Pflegergebühr für die mir durch den Schriftwechsel,
die Kündigung etc. entstandene Mühehaltung, sowie meiner
neuen Anlagen.

Das Hanseatische Oberlandesgericht hat laut der
Abschrift eines gleichgelagerten Beschlusses, Aktenzeichen
5 OLG VIII 128/40 vom 18.3. dahin entschieden, dass dem
Pfleger eine zusätzliche Vergütung, mindestens RM 5.- zuge-
billigt wird. Ich weise nicht, ob das Antogericht sich dem
anschließen wird.

b.w.

A b s c h r i f t

HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT
5. Zivilsenat

OLG. VIII 128/40

B e s c h l u s s

In Sachen betr. r. ~~Abwesenheitspflegschaft~~
Abwesenheitspflegschaft

D. "Wangoni"

hat das Hanseatische Oberlandesgericht, 5. Zivilsenat, in seiner Sitzung vom 18. März 1943 unter Mitwirkung folgender Richter:

1. des Senatspräsidenten Dr. Struve,
2. des Oberlandesgerichtsrats Dr. Fr. Priess,
3. des Oberlandesgerichtsrats Dr. Sievers

beschlossen:

Den mit der Verwertung jüdischen Umzugsguts betrauten Pflegern wird in den Fällen, in denen der erzielte Erlös auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 an den zuständigen Oberfinanzpräsidenten abgeführt wird, für die mit der Abführung des Erlöses verbundenen Bemühungen eine zusätzliche Vergütung von 1/2% des erzielten Nettoerlöses, mindestens 5.-- RM. für jede Partie zuzüglich barer Auslagen und Schreibgebühren bewilligt. Die Zahlung dieser Vergütung aus dem Pfllegschaftsvermögen wird hiermit allgemein genehmigt.

gez. Struve

Für richtige Ausfertigung :
der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Hanseatischen Oberlandesgerichts.

gez. Unterschrift

Herrn Inkretreten der 11. Verordnung Reichsbürgergesetz nicht
Dr. O.F. Krichhauff

H a m b u r g

Abschrift

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, den 4. März 1943.

5. Zivilsenat

5 OLG VIII

An alle Abwesenheitspfleger
für Dampferladungen.

Der Herr Reichsminister der Justiz hat sich nach Fühlungnahme mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen damit einverstanden erklärt, dass in den Fällen, in denen nach den bisherigen Feststellungen der Verfall des jüdischen Vermögens an das Reich auf Grund der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 anzunehmen ist, die Erlöse aus Veräußerung von jüdischem Umzugsgut an den zuständigen Oberfinanzpräsidenten auf dessen Antrag ausgezahlt werden. Ich bitte daher in allen Fällen, in denen von dem zuständigen Oberfinanzpräsidenten die Abführung des Erlöses beantragt wird, die Auszahlung nach Einholung der Genehmigung des Hanseatischen Oberlandesgerichts vorzunehmen. Dies gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen der 11. VO. zum Reichsbürgergesetz nicht mit Sicherheit feststehen, sondern nur mit Wahrscheinlichkeit zu vermuten sind. Die Auszahlungen an die Oberfinanzpräsidenten sind jedoch unter dem Vorbehalt vorzunehmen, dass eine Rückzahlung zu erfolgen hat, falls sich herausstellen sollte, dass die Voraussetzungen für den Vermögensverfall beim Inkrafttreten der 11. VO. zum Reichsbürgergesetz nicht vorgelegen haben.

gez. Dr. Fr. Priess

Herr O. F. Krichauff

Wirtschaftsprüfer

Kontokonto: Hamburg Nr. 483 62
Kontokonto: Vereinsbank in Hamburg

OK/Ko.

Hamburg 36, den 25. März 1943.
Neuerwall 10 v. - Fernruf: 34 25 31



Amtsgericht Hamburg
Abteilung 110-116
Hamburg 36
26. MRZ 1943

VERTEILT
26.3.43
LAND-USA

An das

Amtsgericht Hamburg
Abteilung 116

H a m b u r g 36

Drehbahn 36.

Dortiges Zeichen: 116 VIII U 331

Mein Zeichen: Belgrad 208

Anfrage: Ich erlaube mir die folgende grundsätzliche

Ist das Amtsgericht damit einverstanden, dass ich den Nettobetrag für den Erlös des Gutes

W.S. 1309 1 Lift Umzugsgut 1850 kg
Frau Wally Sonnabend

RM 3.010.18

der sich bei der Neuen Sparcasse von 1864 auf Konto:

Buch Nr. 683288 Abwesenheitspflegschaft D. "Belgrad"
Express Service, Haifa Nr. 208

befindet, auf Begehren des/der

Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg, Berlin NW 40,
Alt Moabit 143/144, Aktenzeichen O 5210-1006/42 -
P II Verw. vom 8. Dezember 1942

bei der Sparcasse kündige, um den Betrag der genannten
Behörde nebst Zinsen auszusahlen?

Ich füge die Abschrift einer grundsätzlichen
Zustimmung des Hanseatischen Oberlandesgerichtes 5 OLG
VIII vom 4.3.1943 bei. Diese betrifft einen gleichgelagerten
Fall, in dem ich als Abwesenheitspfleger dem Hanseatischen
Oberlandesgerichte unterstellt war. Die Entscheidung geht
dahin, dass in den Fällen, in denen der Verfall jüdischen
Vermögens anzunehmen ist, der Erlös an den Oberfinanzpräsi-
denten ausgekehrt werden darf, allerdings unter einem ge-
wissen Vorbehalt. Da ich annehme, dass das Amtsgericht
gleichfalls der Entscheidung des Reichsministers der Justiz
in Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgen
wird, stelle ich diese Anfrage.

Ferner bitte ich um die Anerkennung einer zusätz-
lichen Pflegergebühr für die mir durch den Schriftwechsel,
die Kündigung etc. entstandene Mühewaltung, sowie meiner
neuen Auslagen.

Das Hanseatische Oberlandesgericht hat laut der
Abschrift eines gleichgelagerten Beschlusses, Aktenzeichen
5 OLG VIII 128/40 vom 18.3., dahin entschieden, dass dem
Pfleger eine zusätzliche Vergütung, mindestens RM 5.- zuge-
billigt wird. Ich weise nicht, ob das Amtsgericht sich dem
anschließen wird.

24

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
Ziviljustizgebäude

Von Vorstehenden wollen Sie die Herren

Herrn Oberfinanzpräsidenten in Hamburg
Auf Wochlo 143/144 SA 9 5210-1006/42
Dr. jur. O. E. Krichhauff,
Belgrad 208 und Belgrad 213

Hamburg.

und

08210-7/11-1 a 41812
III U 383

wird Ihnen folgendes erwidert:
Auf Ihr Schreiben vom 20. 9. 43

Die Abwesenheitspflegschaft wegen
der Unbekannten Beteiligten an

- 1 Lift Umzugsgut WS 1309 (1.850 kg und Belgard)
- 1 " " " " (1560 kg, HH 208,

ist zu Recht eingerichtet worden. Da über diese Kolli bereits
Konnossemente gezeichnet und diese Papiere bereits ins Aus-
land übersandt worden waren, sodass eine Dritte Person
(Ein Neutraler, ein feindlicher Ausländer oder auch
ein Angehöriger einer verbündeten Nation) das Eigentum
an diesen Gegenständen gemäss § 647 H G B erworben haben
könnte und daher nicht mehr Eigentum des ausgesiedelten
Juden zu sein braucht, sodass der mit der Aussiedlung ver-
bundene Anfall des Vermögens dieses Juden an das Reich
nicht mehr diese Kolli umfasste. Ob nun diese Kolli noch
im Eigentum des Juden standen, kann erst nach Kriegsende
festgestellt werden, sodass es ratsam erscheint, dieses
Einziehungsverlangen bis nach Kriegsende ruhen zu lassen.
Im übrigen darf darauf hingewiesen werden, dass der Herr
Oberfinanzpräsident in Hamburg, Dienststelle für die Ver-
wertung eingezogenen Vermögens, in einer anderen Sache die
Einleitung einer Abwesenheitspflegschaft selbst angeregt
hat und dabei den obigen angeführten Rechtsstandpunkt
bestätigte, indem er die Forderung des Besitzers d. Lagerscheines
auf Vorlegung der Original-Konnossemente als berechtigt
anerkannte und wörtlich schrieb: „ Da ich zur Herbeischaffung
der Konnossemente nicht in der Lage bin, bitte ich Ab-
wesenheitspflegschaft zu beantragen und mir von der erfolgten
Bestellung eines Abwesenheitspflegers Nachricht zu geben“.
Die Angelegenheit ist dann so weiter abgewickelt worden,
dass der Erlös auf ein für das Vormundschaftsgericht und für
den Herrn Oberfinanzpräsidenten, Devisenstelle Hamburg,
gesperrtem Sparbuch angelegt wurde, womit auch den Interessen
des die Überweisung verlangenden Finanzamtes entsprochen
sein dürfte.

Von